



Brüssel, den 2. April 2020
(OR. en)

7142/20

FIN 186

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	2. April 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2020) 170 final
Betr.:	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2 zum Gesamthaushaltsplan 2020 Bereitstellung von Soforthilfe für die Mitgliedstaaten und weitere Stärkung des Katastrophenschutzverfahrens der Union/von rescEU zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2020) 170 final.

Anl.: COM(2020) 170 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 2.4.2020
COM(2020) 170 final

**ENTWURF DES BERICHTIGUNGSHAUSHALTSPLANS NR. 2
ZUM GESAMTHAUSHALTSPLAN 2020**

**Bereitstellung von Soforthilfe für die Mitgliedstaaten und weitere Stärkung des
Katastrophenschutzverfahrens der Union/von rescEU zur Bewältigung der COVID-19-
Pandemie**

DE

DE

Gestützt auf

- den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314, in Verbindung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere mit Artikel 106a,
- die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (...)¹, insbesondere auf Artikel 44,
- den am 27. November 2019 erlassenen Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020²,
- den am 27. März 2020 erlassenen Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2020³

legt die Europäische Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2 zum Haushaltssplan 2020 vor.

ÄNDERUNGEN BEI DEN EINNAHMEN UND AUSGABEN NACH EINZELPLÄNEN

Die Änderungen am allgemeinen Einnahmenplan und am Einzelplan III sind über den EUR-Lex-Server abrufbar (<https://eur-lex.europa.eu/budget/www/index-de.htm>).

¹ ABl. L 193 vom 30.7.2018.

² ABl. L 57 vom 27.2.2020.

³ COM(2020) 145 vom 27.3.2020.

Inhaltsverzeichnis

1. EINFÜHRUNG.....	3
2. BEREITSTELLUNG VON SOFORTHILFE FÜR DIE MITGLIEDSTAATEN DURCH DIE REAKTIVIERUNG DES INSTRUMENTS FÜR SOFORTHILFE INNERHALB DER UNION.....	3
2.1 HINTERGRUND	3
2.2 DURCH DAS INSTRUMENT FÜR SOFORTHILFE ZU FINANZIERENDE MAßNAHMEN	4
3. WEITERE STÄRKUNG DES KATASTROPHENSCHUTZVERFAHRENS DER UNION (INNERHALB DER UNION)	5
4. FINANZIERUNG.....	5
5. ÜBERSICHT NACH RUBRIKEN DES MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMENS (MFR)	7

BEGRÜNDUNG

1. EINFÜHRUNG

Mit dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans (EBH) Nr. 2 für das Jahr 2020 sollen Mittel für Verpflichtungen in Höhe von 3000,0 Mio. EUR und Mittel für Zahlungen in Höhe von 1530,0 Mio. EUR in die Rubrik 3 *Sicherheit und Unionsbürgerschaft* eingestellt werden, um zum einen die Bereitstellung von Soforthilfe innerhalb der Union über das Instrument für Soforthilfe zu finanzieren, dessen Reaktivierung vorgeschlagen wird, um zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beizutragen, und zum anderen das Katastrophenschutzverfahren der Union/rescEU weiter zu stärken, damit eine umfassendere Bevorratung sowie eine Koordinierung der Verteilung wesentlicher Ressourcen in ganz Europa ermöglicht werden.⁴

2. BEREITSTELLUNG VON SOFORTHILFE FÜR DIE MITGLIEDSTAATEN DURCH DIE REAKTIVIERUNG DES INSTRUMENTS FÜR SOFORTHILFE INNERHALB DER UNION

2.1 Hintergrund

Angesichts der Schwere der Krise nach dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie sowie des Ausmaßes und der Art des Bedarfs, für den in unmittelbarer Zukunft Unterstützung aus dem EU-Haushalt erforderlich sein wird, schlägt die Kommission parallel zu diesem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans vor, dass der Rat die Verordnung (EU) 2016/369 des Rates über die Bereitstellung von Soforthilfe innerhalb der Union⁵ ändert und das Instrument für Soforthilfe reaktiviert, um der EU ein breiter gefächertes Instrumentarium zur Verfügung zu stellen, das der Schwere der aktuellen COVID-19-Pandemie Rechnung trägt.

Das Instrument für Soforthilfe (ESI) wurde im März 2016 geschaffen und für einen Zeitraum von 3 Jahren aktiviert, um der Notlage zu begegnen, die nach dem Massenzustrom von Flüchtlingen in Griechenland entstanden war. Es wurde als allgemeines Instrument zur Bekämpfung von Krisen in der EU konzipiert und wird nur in Ausnahmefällen bei gravierenden Schwierigkeiten eingesetzt. Es kann zur Bewältigung **jedweder Krise, die humanitäre Hilfe erfordert**, mobilisiert werden und deckt ein breites Spektrum förderfähiger Maßnahmen ab: „*Die Soforthilfe ... kann sämtliche Maßnahmen der humanitären Hilfe einschließen ... und kann demnach Hilfs-, Unterstützungs- und erforderlichenfalls Schutzmaßnahmen zur Rettung und Erhaltung von Menschenleben in oder unmittelbar nach Katastrophen umfassen.*“⁶

Die im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union (rescEU), des Katastrophenschutzverfahrens und der Investitionsinitiative zur Bewältigung der Coronavirus-Krise für die Inanspruchnahme europäischer Struktur- und Investitionsfonds sowie sonstiger Unionsinstrumente vorgesehenen Maßnahmen tragen teilweise zur Bewältigung des öffentlichen Gesundheitsnotstands bei. Angesichts des Ausmaßes und des Umfangs der Herausforderung müssen die humanitären Folgen der Pandemie im Zusammenhang mit der öffentlichen Gesundheit in der Union jedoch wirksam angegangen werden. Die durch das Instrument für Soforthilfe geleistete Soforthilfe fördert die Komplementarität und Kohärenz mit Maßnahmen der betroffenen Mitgliedstaaten sowie Synergien mit Vorhaben, die auf EU-Ebene im Rahmen anderer Fonds und Instrumente finanziert werden.

Daher wird vorgeschlagen, die Unterstützung im Rahmen der Soforthilfe-Verordnung (2016/369) so bald wie möglich zu aktivieren und mit den erforderlichen Mitteln auszustatten. Dies wird es der Union ermöglichen, Maßnahmen zur Verhütung und Abmilderung schwerwiegender Folgen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zu ergreifen und in koordinierter Weise den Bedarf im Zusammenhang mit der COVID-19-Katastrophe zu decken, indem sie die bereits über andere EU-Instrumente bereitgestellte Hilfe ergänzt.

⁴ Zusätzlich zu der im EBH Nr. 1/2020 (COM(2020) 145 vom 27.3.2020) vorgesehenen Aufstockung (80,0 Mio. EUR, davon 10,0 Mio. EUR durch Umschichtung im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union).

⁵ COM(2020) 175 vom 2.4.2020.

⁶ Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/369 des Rates.

2.2 Durch das Instrument für Soforthilfe zu finanzierte Maßnahmen

In Anbetracht der Dringlichkeit der Lage und der Schwere der mit der COVID-19-Pandemie verbundenen Krise der öffentlichen Gesundheit in allen Mitgliedstaaten schlägt die Kommission vor, dem Instrument für Soforthilfe 2700,0 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen und 1380,0 Mio. EUR an Mitteln für Zahlungen bereitzustellen.

Die Unterstützung kann u. a. zur Finanzierung folgender Maßnahmen verwendet werden:

- umfassendere und schnellere Bevorratung und Koordinierung der europaweiten Verteilung wichtiger Ressourcen;
- Deckung des Transportbedarfs bei der Einfuhr von Schutzausrüstung von internationalen Partnern sowie innerhalb der EU;
- Transport von hilfsbedürftigen Patienten in Krankenhäuser in Nachbarländern, die freie Kapazitäten haben;
- grenzübergreifende Zusammenarbeit zur Verringerung des auf den Gesundheitssystemen lastenden Drucks in den am stärksten betroffenen Regionen der EU;
- zentrale Beschaffung und Verteilung der medizinischen Grundversorgung für Krankenhäuser und Notversorgung des Krankenhauspersonals mit Schutzausrüstung (z. B. Atemschutzmasken, Beatmungsgeräte, persönliche Schutzausrüstung, wiederverwendbare Masken, Arzneimittel, Therapeutika und Labormaterial sowie Desinfektionsmittel);
- Ausbau und Umstellung der Produktionskapazitäten von Unternehmen in der EU, um eine rasche Produktion und den schnellen Einsatz von Ausrüstung und Material zu gewährleisten, die benötigt werden, um den drängenden Versorgungsgängen bei grundlegenden Produkten und Arzneimitteln zu begegnen;
- Aufstockung der Behandlungseinrichtungen und -ressourcen, einschließlich temporärer und semipermanenter Feldlazarette, und Unterstützung für umgewandelte Einrichtungen;
- Steigerung der Produktion von Testkits und Unterstützung beim Erwerb wichtiger Grundstoffe;
- Förderung der raschen Entwicklung von Medikamenten und Testmethoden;
- Entwicklung, Beschaffung und Verteilung von Testmaterial (Testkits, Reagenzien, Hardware).

Die Kommission wird eine uneingeschränkte Koordinierung sicherstellen, damit die im Rahmen des Instruments für Soforthilfe finanzierten Maßnahmen andere bestehende Instrumente wie rescEU oder den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) in bestimmten Bereichen (z. B. in Aufnahmeeinrichtungen für Migranten) ergänzen. Der Einsatz wird an die Entwicklung der Pandemie angepasst und mit den Maßnahmen der Mitgliedstaaten koordiniert, um eine möglichst große Wirkung zu erzielen.

in EUR

Haushaltslinie	Bezeichnung	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
<i>Einzelplan III – Kommission</i>			
18 01 04 05	Unterstützungsausgaben für die Soforthilfe innerhalb der Union	54 000 000	54 000 000
18 07 01	Soforthilfe innerhalb der Union	2 646 000 000	1 326 000 000
Insgesamt		2 700 000 000	1 380 000 000

3. WEITERE STÄRKUNG DES KATASTROPHENSCHUTZVERFAHRENS DER UNION (INNERHALB DER UNION)

Als Teil der Reaktion der EU auf die COVID-19-Pandemie erleichtert das Katastrophenschutzverfahren der Union die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten. Zusätzlich zur gemeinsamen Beschaffung und als weiteres Sicherheitsnetz hat die Kommission im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union/von rescEU einen neuen Durchführungsrechtsakt angenommen, um die **Mitgliedstaaten beim Erwerb eines Teils der erforderlichen Ausrüstung** (einschließlich Therapeutika, medizinischer Ausrüstung, persönlicher Schutzausrüstung, Labormaterial) **zu unterstützen** und so die Menge und den Umfang der über die gemeinsame Beschaffung erworbenen vorrangigen Güter zu erhöhen und zu ergänzen. Die Mittel für die direkte Finanzhilfe aus rescEU stammen zu 100 % aus dem EU-Haushalt; dies beinhaltet die vollständige Finanzierung der Entwicklung dieser Kapazitäten und die vollständige Finanzierung der Inanspruchnahme. Die erworbene Ausrüstung wird von einem oder mehreren Mitgliedstaaten aufbewahrt, während die Entscheidung über die Bereitstellung dringend benötigter Ausrüstung zur Ergänzung der nationalen Vorräte auf EU-Ebene erfolgt. Sie wird allen Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen und im Falle unzureichender nationaler Kapazitäten genutzt.

Wie im Entwurf des Berichtigungshaushaltspans Nr. 1/2020⁷ angekündigt, schichtete die Kommission Mittel für Verpflichtungen in Höhe von 10,0 Mio. EUR um, um mit den dem Katastrophenschutzverfahren der Union/rescEU für 2020 zur Verfügung stehenden Mitteln medizinische Maßnahmen und die Beschaffung von Ausrüstung zur Bekämpfung von COVID-19 (Katastrophenvorbeugung und -vorsorge in der Union) zu unterstützen, und schlug eine Aufstockung der Mittel für Verpflichtungen um 70,0 Mio. EUR und der Mittel für Zahlungen um 40,0 Mio. EUR vor.

Angesichts der raschen Entwicklung der Krise und des damit verbundenen Bedarfs in den Mitgliedstaaten müssen unsere Bevorratungsbemühungen noch weiter verstärkt werden. rescEU kann zu einer umfassenderen Bevorratung, Koordinierung und Verteilung wesentlicher medizinischer Hilfsgüter mit hoher Nachfrage an Krankenhäuser beitragen, einschließlich Schutzausrüstung für Krankenhauspersonal (Masken, Schutzbrillen, Ganzkörperschutanzüge, Nanomaterialien für medizinische Zwecke, Desinfektionsmittel) und Beatmungsgeräten (sowohl invasive als auch nicht invasive Beatmungsgeräte), die für ein wirksames Vorgehen erforderlich sind. Die Vorräte sollen dazu verwendet werden, kurzfristig und schrittweise erforderliche medizinische Ausrüstung an die Mitgliedstaaten und Regionen zu verteilen, in denen es zum Ausbruch von Infektionskrankheiten, gegebenenfalls epidemischen Ausmaßes, gekommen ist, wobei wiederverwendbare Ausrüstung dort, wo sie am dringendsten benötigt wird, effizient und wirksam eingesetzt wird.

Daher werden weitere Aufstockungen in Höhe von 300,0 Mio. EUR für Mittel für Verpflichtungen und in Höhe von 150,0 Mio. EUR für Mittel für Zahlungen vorgeschlagen.

Der gestärkte rescEU und das reaktivierte Instrument für Soforthilfe werden einander ergänzen und eine möglichst wirksame Bereitstellung der benötigten medizinischen Ausrüstung gewährleisten.

in EUR			
Haushaltstyp	Bezeichnung	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
<i>Einzelplan III – Kommission</i>			
23 03 01 01	Katastrophenvorbeugung und -vorsorge in der Union	300 000 000	150 000 000
Insgesamt		300 000 000	150 000 000

4. FINANZIERUNG

Da unter der Rubrik 3 des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) keine Spielräume und keine Möglichkeiten für Umschichtungen vorhanden sind, schlägt die Kommission vor, die folgenden besonderen Instrumente zur Mobilisierung des Gesamtbetrags von 3000,0 Mio. EUR in Anspruch zu nehmen:

- den verbleibenden Gesamtspielraum für Mittel für Verpflichtungen für einen Betrag in Höhe von 2042,4 Mio. EUR⁸. Parallel zu diesem Berichtigungshaushaltsplan wird eine Änderung der MFR-

⁷ COM(2020) 145 final vom 27.3.2020.

⁸ In diesem Betrag ist der verbleibende Spielraum aus dem Jahr 2019 (1316,9 Mio. EUR) berücksichtigt, der mit der „Technischen Anpassung im Hinblick auf die besonderen Instrumente“ (COM(2020) 173 vom 2.4.2020) zur Verfügung gestellt wurde.

Verordnung vorgeschlagen, mit der die Beschränkungen des Anwendungsbereichs dieses Instruments aufgehoben werden sollen;⁹

- das Flexibilitätsinstrument für einen Betrag von 243,0 Mio. EUR;¹⁰ und
- den Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben für den benötigten Restbetrag von 714,6 Mio. EUR mit entsprechender Aufrechnung gegen den Spielraum, der 2020 unter Rubrik 5 *Verwaltung* verbleibt.¹¹

⁹ COM(2020) 174 vom 2.4.2020. Diese Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 sollte spätestens am Tag der endgültigen Annahme des vorliegenden Entwurfs des Berichtigungshaushaltsplans in Kraft treten.

¹⁰ COM(2020) 171 vom 2.4.2020.

¹¹ COM(2020) 172 vom 2.4.2020.

5. ÜBERSICHT NACH RUBRIKEN DES MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMENS (MFR)

in EUR

Rubrik	Haushalt 2020 (einschl. EBH Nr. 1/2020)		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2020		Haushalt 2020 (einschl. EBH Nr. 1-2/2020)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
1. Intelligentes und integratives Wachstum	83 930 597 837	72 353 828 442			83 930 597 837	72 353 828 442
Obergrenze	83 661 000 000				83 661 000 000	
Spielraum						
1a Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung	25 284 773 982	22 308 071 592			25 284 773 982	22 308 071 592
davon im Rahmen des GSV	93 773 982				93 773 982	
Obergrenze	25 191 000 000				25 191 000 000	
Spielraum						
1b Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	58 645 823 855	50 045 756 850			58 645 823 855	50 045 756 850
davon im Rahmen des GSV	175 823 855				175 823 855	
Obergrenze	58 470 000 000				58 470 000 000	
Spielraum						
2. Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen	59 907 021 051	57 904 492 439			59 907 021 051	57 904 492 439
Obergrenze	60 421 000 000				60 421 000 000	
Spielraum	513 978 949				513 978 949	
davon: Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) – marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	43 410 105 687	43 380 031 798			43 410 105 687	43 380 031 798
Teilobergrenze	43 888 000 000				43 888 000 000	
für die Berechnung des Spielraums ausgenommene Rundungsdifferenz	888 000				888 000	
EGFL-Spielraum	477 006 313				477 006 313	
3. Sicherheit und Unionsbürgerschaft	4 152 374 489	3 748 527 141	3 000 000 000	1 530 000 000	7 152 374 489	5 278 527 141
davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments	851 374 489		243 039 699		1 094 414 188	
davon im Rahmen des GSV	350 000 000		2 042 402 163		2 392 402 163	
davon im Rahmen des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben			714 558 138		714 558 138	
Obergrenze	2 951 000 000				2 951 000 000	
Spielraum						
4. Europa in der Welt	10 406 572 239	8 944 061 191			10 406 572 239	8 944 061 191
Obergrenze	10 510 000 000				10 510 000 000	
Spielraum	103 427 761				103 427 761	
5. Verwaltung	10 271 193 494	10 274 196 704			10 271 193 494	10 274 196 704
Obergrenze	11 254 000 000				11 254 000 000	
davon gegen den Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben aufgerechnet	-252 000 000		-714 558 138		-966 558 138	
Spielraum	730 806 506				16 248 368	
davon: Verwaltungsausgaben der Organe	7 955 303 132	7 958 306 342			7 955 303 132	7 958 306 342
Teilobergrenze	9 071 000 000				9 071 000 000	
davon gegen den Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben aufgerechnet	-252 000 000		-714 558 138		-966 558 138	
Spielraum	863 696 868				149 138 730	
Insgesamt	168 667 759 110	153 225 105 917	3 000 000 000	1 530 000 000	171 667 759 110	154 755 105 917
davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments	851 374 489	893 079 197	243 039 699	123 950 247	1 094 414 188	1 017 029 444
davon im Rahmen des GSV	619 597 837		2 042 402 163		2 662 000 000	
davon im Rahmen des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben			714 558 138		714 558 138	
Obergrenze	168 797 000 000	172 420 000 000			168 797 000 000	172 420 000 000
davon gegen den Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben aufgerechnet	-252 000 000		-714 558 138		-966 558 138	
Spielraum	1 348 213 216	20 087 973 280			633 655 078	18 681 923 527
Sonstige besondere Instrumente	587 763 000	418 500 000			587 763 000	418 500 000
Insgesamt	169 255 522 110	153 643 605 917	3 000 000 000	1 530 000 000	172 255 522 110	155 173 605 917